

# Kontroll- und Reinigungsfristen für Feuerungs-, Wärme- und ähnliche Anlagen / gültig ab dem 1. Juli 2003

Grundlagen:

§ 20 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 (RB 708.1) und § 4 der Feuerschutzverordnung vom 8. November 1994 (RB 708.11); Publikation ABl 3/2003, Seite 116/7

## Allgemeines

Feuerungs-, Wärme- und ähnliche Anlagen sind durch einen konzessionierten Kaminfegermeister periodisch feuerschutztechnisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

Die Kontrolle von Gasgeräten kann aus Zweckmässigkeitsgründen durch den Gaslieferanten oder den amtlichen Feuerungskontrolleur erfolgen.

Die Reinigung von Gasgeräten darf nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden. Eine allfällig notwendige Reinigung der Kaminanlage hat der konzessionierte Kaminfeger vorzunehmen.

Kontrollen und Reinigungen sind zeitlich bedarfsgerecht anzusetzen. Sie richten sich nach den nachfolgend festgehaltenen Fristen. Abweichungen sind möglich, wenn beim ordentlichen Betrieb eine übermässige oder eine geringe Verschmutzung die Regel ist. Abweichungen sind zu begründen und mit dem Gebäudeeigentümer, seiner Vertretung oder dem Benutzer abzusprechen.

### A. Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)

	<b>Kontrollen/Jahr</b>
<b>1. Anlagen mit festen Brennstoffen</b>	
Naturzugfeuerungen	2
Gebläsegestützte Feuerungen	2
Zusatzanlagen, Cheminée, Cheminéeofen usw. sofern nur gelegentlich im Betrieb	1 nach Absprache
<b>2. Anlagen mit flüssigen Brennstoffen</b>	
Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen)	2
Anlagen mit Gebläsebrenner < 70 k W	1
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 k W	2
<b>3. Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen</b>	
Anlagen mit Gebläsebrenner < 70 k W	alle 2 Jahre
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 k W	1
Anlagen mit atmosphärischem Brenner	alle 2 Jahre
<b>4. Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen</b>	
Die Reinigungsfristen der Ziffern 1, 2 und 3 sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffen massgebend ist.	nach Absprache

### B. Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, etc. Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren. Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden. Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.

Frauenfeld, 14. Januar 2003

Feuerschutzamt des Kantons Thurgau